



Haushaltssatzung der Ortsgruppe St. Georgen e.V. für das Jahr **2024**

(§3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG)

§1

Die von der Ortsgruppe zu vereinnahmenden Beiträgen von Mitgliedern betragen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2013:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Für Erwachsene | 35 EUR |
| b) Für Kinder und Jugendliche | 30 EUR |
| c) Für Familien | 75 EUR |

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt bis spätestens zum 01. März des laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe. Die Beiträge von im Laufe des Jahres eingetretenen Mitgliedern werden zeitnah abgebucht.

§2

Die von der Ortsgruppe an den Bezirk Schwarzwald-Baar e.V. abzuführenden Vorauszahlungen der Beitragsanteile sind am 15. März fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt zum 01. Februar des Folgejahres. Die für das laufende Geschäftsjahr abzuführenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt:

	Bezirk	Landesverband	Präsidium	Summe
a) Für Erwachsene	3,00 EUR	8,50 EUR	5,00 EUR	16,50 EUR
b) Für Kinder und Jugendliche	3,00 EUR	8,50 EUR	5,00 EUR	16,50 EUR
c) Für Familien	6,00 EUR	17,00 EUR	10,00 EUR	33,00 EUR

§3

Laufende Zuschüsse durch die öffentliche Verwaltung, übergeordnete Gliederungen oder andere Institutionen sind fristgerecht durch den 1. Vorsitzenden / die Schatzmeister zu beantragen.

Zuschussbezeichnung	verantwortlich	Antragsfrist
Kirnbergseetopf, Bezirk	Schatzmeister	30. November
Zuschuss Kat-S, Bezirk	Schatzmeister	30. November
Zuschussantrag RDG-Mittel über Bezirk an LV	1. Vorsitzender	30. November

§4

Spendenmittel sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden. Spendenbescheinigungen sind laut Vorstandsbeschluss vom 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu erstellen.

§5

Bankkredite oder Kontokorrentkredite bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

§6

Der Haushaltsplan ist entsprechend dem Muster der Wirtschaftsordnung der DLRG zu strukturieren.

§7

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage des finanziellen Handelns der Ortsgruppe. Grundsätzlich sind Mehrausgaben nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können. Bei Abweichungen von mehr als 15% ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

Diese Haushaltssatzung wurde von der Hauptversammlung am **23.03.2024** in St. Georgen beschlossen.

St. Georgen, den **23.03.2024**

gez. Sascha Hummel

1.Vorsitzender

gez. Marcel Schlipf

Schatzmeister